

28. Juni 1961

109

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG § 1 (Auslegung); BGB §§ 133, 157; Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1952 § 7 Ziff. 1 Abs. 1; Lohntarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband der Nadelindustrie in Aachen und Umgebung und der Industriegewerkschaft Metall vom 16. Januar 1958

Leitsätze:

- 1) Bestimmt ein Tarif, daß "Stücklöhne so vorzugeben sind, daß der Arbeitnehmer bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen mindestens 15% über dem Tariflohn seiner Lohngruppe verdient (Akkordrichtsatz)", dann folgt daraus, daß der Arbeitgeber mindestens den Stücklohn schuldet, den den Arbeitnehmer in Stand setzt, den Akkordrichtsatz zu verdienen. Das hängt beim Stücklohn davon ab, wieviel "Stücke" der Arbeiter "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" in einer Zeiteinheit (Stunde) herstellen kann.
- 2) Daran ändert sich nichts, wenn der Tariflohn, der die Grundlage für die Berechnung des Akkordrichtsatzes ist, nicht mit dem Zeitlohn des Zeitlohnarbeiters identisch, sondern als Akkordgrundlohn besonders und daneben gebildet worden ist.
- 3) Eine auf einem Akkordgrundlohn beruhende Erhöhung des Akkordrichtsatzes wirkt sich beim Geldakkord automatisch auch auf den tariflichen Mindeststücklohn aus.
- 4) Der Akkordlohn ist in einem spezifischen Sinne Leistungslohn, dessen Höhe von der Tüchtigkeit des Arbeiters abhängt. Der den Akkordrichtsatz übersteigende Teil des tatsächlichen Verdienstes ist tariflicher Lohn, wenn der Akkordverdienst auf einem Stücklohn aufbaut, der vom Arbeitgeber tariflich als Mindeststücklohn geschuldet wird.

Aktenzeichen: 4 AZR 423/59

Urteil des BAG vom 28. Juni 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



4 AZR 423/59

3 Sa 131/59 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. Juni 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1959 - 3 Sa 131/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger arbeiten in der Stecknadelabteilung der Beklagten als Maschinensteller im Geldakkord. Auf ihr Arbeitsverhältnis finden der auf Grund des Abkommens zwischen dem Arbeitgeberverband Nadelindustrie Aachen und Umgebung und der Industriegewerkschaft Metall, Aachen, vom 7. März 1952 für diesen Bereich übernommene Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952 und der von denselben Organisationen abgeschlossene Lohn tariffvertrag vom 16. Januar 1958 Anwendung, durch den die Tariflöhne für Zeitlohnarbeiter um 6 % und für Akkordarbeiter um 5 % erhöht wurden; der Akkordrichtsatz beläuft sich hiernach für die Kläger auf 2,-- DM, während er bisher 1,91 DM betrug.

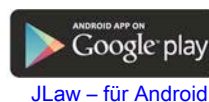
Jeder der Kläger betreut 10 Automaten und ist für deren Einrichtung, die Überwachung und Produktion verantwortlich. Die für die Kläger bestehenden Stücklöhne sind unterschiedlich und betragen zwischen 0,06 DM und 0,30 DM je Kilogramm Stecknadeln. Von dem erzielten Akkordverdienst müssen sie die ihnen zugeteilten Hilfsjungen im Zeitlohn bezahlen.

Entsprechend der Lohnregelung im Lohn tariffvertrag vom 16. Januar 1958 erhöhte die Beklagte die Löhne der Zeitlohnarbeiter um 6 %. Den Akkordarbeitern zahlte sie zum Akkordverdienst im Anhängerverfahren für jede geleistete Arbeitsstunde den Pfennigbetrag, um den der Akkordrichtsatz tariflich erhöht wurde. Dadurch erhielten die Kläger je Arbeitsstunde 0,09 DM zusätzlich.

Die Kläger tragen vor, der Kläger zu 1) habe einen Akkorddurchschnittsverdienst von 4,02 DM, der Kläger zu 2) einen solchen von 4,68 DM je Stunde. Da hiervon die Hilfsjungen bezahlt werden müßten und deren Lohn um 0,06 DM erhöht worden sei, verblieben den Klägern nur 0,03 DM von den im Anhängerverfahren gewährten 0,09 DM. Richtigerweise müsse die Beklagte den Stücksatz um 5 % erhöhen und die Tarifierhöhung vom Akkorddurchschnittsverdienst berechnen. Danach stünden dem Kläger zu 1) je



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stunde 0,20 DM und dem Kläger zu 2) 0,23 DM mehr zu. Da der Kläger zu 1) in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September 1958 insgesamt 1696 Stunden und der Kläger zu 2) vom 1. Januar 1958 bis 30. September 1958 insgesamt 2070 Stunden gearbeitet habe, beliefen sich die Restlohnansprüche des Klägers zu 1) nach Abzug der gewährten 0,09 DM für den genannten Zeitraum auf 186,56 DM und des Klägers zu 2) auf 289,80 DM. Die Kläger haben von der Beklagten Zahlung eines Teilbetrags von je 100,-- DM verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, die Ansprüche der Kläger bestünden nicht, weil auch nach der Erhöhung des Akkordrichtsatzes auf Grund des Lohntarifvertrages vom 16. Januar 1958 die Verdienste der Kläger von 62 % bzw. 92 % über dem Tariflohn lägen. Eine Effektivklausel, die eine Erhöhung der Effektivverdienste fordere, sei im RTV nicht enthalten. Es bestehe auch keine Verpflichtung, im Anhängeverfahren den Betrag zu zahlen, um den sich der Akkordrichtsatz erhöht habe. Das sei nur aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen geschehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von den Klägern hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 16. Juni 1959 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstreben die Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, daß die Erhöhung der Tariflöhne für Akkordarbeiter um 5 % im Lohntarifvertrag (LTV) vom 16. Januar 1958 nicht ohne weiteres und auf jeden Fall zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Stücklöhne und damit des tatsächlichen Verdienstes der im Geldakkord arbeitenden Kläger führt. Es kommt nämlich darauf an, ob die vereinbarten Stücklöhne tariflich als Mindeststücklöhne geschuldet werden, oder ob es sich um Stücklöhne handelt, die übertariflich sind. Der tarifliche Mindeststücklohn ist nach § 7 Ziffer 1 Abs. 1 des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens (RTV) vom 12. Januar 1952 zu ermitteln. Diese Vorschrift lautet:

"Stücklöhne und Akkordzeiten sind so vorzugeben, daß der Arbeitnehmer bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen mindestens 15 % über dem Tariflohn seiner Lohngruppe verdient (Akkordrichtsatz)".

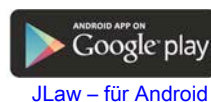
Die Bestimmung bindet also den vorzugebenden Stücklohn an ein Ergebnis, nämlich daran, daß der Arbeitnehmer bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen mindestens 15 % über dem Tariflohn seiner Lohngruppe, d.h. den Akkordrichtsatz für die Zeiteinheit, verdient, für die der Tariflohn vorgesehen ist. Das ist hier die Stunde. Daraus folgt, daß die Beklagte mindestens den Stücklohn schuldet, der die Kläger in Stand setzt, in einer Stunde den Akkordrichtsatz zu verdienen. Dies aber hängt beim Stücklohn davon ab, wieviel "Stücke" der Arbeiter "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" in einer Zeiteinheit, hier also in einer Stunde, herstellen kann.

Daß im vorliegenden Fall der Tariflohn, der die Grundlage für die Berechnung des Akkordrichtsatzes ist, nicht mit dem Zeitlohn des Zeitlohnarbeiters identisch, sondern

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als Akkordgrundlohn besonders und daneben gebildet worden ist, ändert hieran nichts (vgl. LTV vom 16. Januar 1958 Ziffer 1 in Verbindung mit der einen Bestandteil des LTV bildenden Lohntabelle). Bis zum 1. November 1955, an dem der LTV vom 7. Januar 1956 rückwirkend in Kraft trat, war zwar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, dem Akkordrichtsatz des § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV nach den Lohnvertragverträgen vom 12. Oktober 1951 und 29. März 1953 der Tariflohn der Zeitlohnarbeiter zugrunde zu legen. In dessen hat aber schon der LTV vom 7. Januar 1956 einen gegenüber dem Tariflohn für Zeitlohnarbeiter niedrigeren Akkordgrundlohn als Tariflohn für Akkordarbeiter eingeführt der nunmehr die Grundlage für die Berechnung des Akkordrichtsatzes gemäß § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV bildete. Das ergibt sich eindeutig aus der Lohntabelle zum LTV vom 7. Januar 1956, wonach sich der Akkordrichtsatz aus "Akkordgrundlohn + 15 %" zusammensetzt. Diese Regelung, nämlich einen besonderen Tariflohn für Akkordarbeiter (= Akkordgrundlohn), hat der LTV vom 16. Januar 1958 beibehalten. Daraus folgt, daß durch den neuen Akkordgrundlohn als Tariflohn im Sinne des § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV eine Erhöhung des Akkordrichtsatzes eingetreten ist (vgl. Lohntabelle Nadel, Männer über 21 Jahre, Lohngruppe 2 zum LTV vom 16. Januar 1958), den der Arbeiter "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" mindestens zu verdienen in der Lage sein muß.

Eine auf einer Akkordgrundlohnerhöhung beruhende Erhöhung des Akkordrichtsatzes wirkt sich aber beim Geldakkord automatisch auch auf den tariflichen Mindeststücklohn aus. Denn bei einem den bisherigen Akkordrichtsatz entsprechenden Stücklohn erreicht der sogenannte "Normalarbeiter" den neuen (erhöhten) Akkordrichtsatz nicht mehr. Infolgedessen muß der Stücklohn, soll er die Anforderungen der angeführten Tarifbestimmung erfüllen, entsprechend heraufgesetzt werden, so daß sich im Ergebnis der tatsächliche Verdienst des Akkordarbeiters im gleichen Verhältnis wie der Akkordrichtsatz erhöht. Können z.B. bei einem



- 6 -

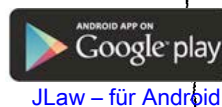
Akkordrichtsatz von 2,-- DM in der Stunde "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" 4 Stück einer Ware hergestellt werden, so muß bei einer Anhebung des Akkordrichtsatzes um 10 % auf 2,20 DM der bisherige tarifgemäße Stücklohn von 0,50 DM auf 0,55 DM erhöht werden. Das gilt auch dann, wenn ein Akkordarbeiter beim bisherigen tarifgemäßen Stücklohn mehr als den Akkordrichtsatz verdiente, weil er z.B. ein tüchtiger Arbeiter ist und 6 Stück der Ware in der Stunde herstellt. Da nämlich Akkordlohn in einem spezifischen Sinne Leistungslohn ist, dessen Höhe von der Tüchtigkeit des Arbeiters vor allem abhängt, ist der den Akkordrichtsatz übersteigende Teil des tatsächlichen Verdienstes tariflicher Lohn (vgl. dazu BAG 6, 204, 215; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 43 II 2 Anm. 18; Hueck in "Festschrift für Sitzler", S. 220). Stellt also ein Akkordarbeiter in dem angeführten Beispiel in der Stunde statt 4 Stück 6 Stück her, so beläuft sich nach einer 10 %igen Erhöhung des Akkordrichtsatzes der tarifliche Mindeststücklohn auf 0,55 DM und sein tariflicher Akkordverdienst beträgt dementsprechend 3,30 DM.

Die Kläger behaupten, ihr tatsächlicher Verdienst habe zwar über dem bis zum 1. Januar 1958 für ihre Lohngruppe maßgeblich gewesenen Akkordrichtsatz von 1,91 DM gelegen und auch den von diesem Zeitpunkt ab durch den LTV vom 15. Januar 1958 eingeführten Akkordrichtsatz von 2,-- DM überschritten. Dies beruhe aber auf ihrer Leistung. Die Kläger sind der Ansicht, bei den mit der Klage verlangten Lohnbeträgen handele es sich um Akkordverdienste, die ihnen schon tariflich zustünden.

Das kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, mit der Begründung verneint werden, die Akkordverdienste der Kläger beliefen sich seit dem 1. Januar 1958 nach Abzug des Lohnes für die Hilfsjungen unstreitig auf 3,24 DM bzw. 3,85 DM. Sie lägen also beim Kläger zu 1) etwa 60 % und beim Kläger zu 2) etwa 90 %



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

über dem neuen Akkordrichtsatz von 2,-- DM (LTV vom 16. Januar 1958, Lohntabelle Nadel, Männer über 21 Jahre, Lohngruppe 2) und blieben selbst dann noch ca. 35 % bzw. 55 % darüber, wenn man entsprechend dem Vortrag der Kläger etwa 25 % für Mehrarbeitsvergütung abziehe. Daraus folgert das angefochtene Urteil, die den Klägern gewährten Stücklöhne seien vor und nach dem 1. Januar 1958 höher gewesen als vom jeweiligen tariflichen Akkordrichtsatz gefordert werde. Das Landesarbeitsgericht, das damit die Stücklöhne folgerichtig als übertariflich ansieht, beachtet jedoch nicht, daß die Höhe der Akkordverdienste der Kläger ihre Ursache ebensogut in ihren besonderen Leistungen haben kann, was die Kläger ja auch behaupten. Ob das letztere zutrifft, läßt sich aber nur dann entscheiden, wenn zunächst festgestellt wird, wieviel Kilogramm Stecknadeln ein Akkordarbeiter in der Stecknadelabteilung der Beklagten bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen in der Stunde herstellen kann. Anhand dessen kann dann auf Grund des § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV der Stücklohn ermittelt werden, der dem bis zum 1. Januar 1958 maßgeblichen Akkordrichtsatz von 1,91 DM und seither von 2,-- DM entspricht (Stücklohn = Akkordrichtsatz geteilt durch Stückzahl), und daher tariflich als Mindestlohn für das Stück geschuldet wird. Es muß weiter feststehen, wieviel Kilogramm Stecknadeln jeder der Kläger pro Stunde tatsächlich hergestellt hat. Erst dann läßt sich entscheiden, ob der von den Klägern erzielte Akkordverdienst lediglich ein tariflicher ist, oder ob die ihnen gewährten Stücklöhne das von § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV geforderte Mindestmaß überschreiten und damit im gesamten Akkordverdienst ein übertariflicher Bestandteil enthalten ist. Da in dieser Hinsicht jedoch jegliche Feststellungen fehlen, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO).

Ergeben die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß sich die Akkordverdienste der Kläger bis zum 1. Januar 1958 auf tariflichen Mindeststücklöhnen aufbauten, dann



- 8 -

verlangen die Kläger mit Recht deren Erhöhung und dementsprechend die Erhöhung ihrer tatsächlichen Verdienste nach Maßgabe des LTV vom 16. Januar 1958, weil durch die Erhöhung des Akkordrichtsatzes sich die nach § 7 Ziffer 1 Abs. 1 RTV geschuldeten Stücklöhne ohne weiteres entsprechend erhöht haben. Anders ist es aber, wenn die Stücklöhne der Kläger und damit ihre Akkordverdienste über-tariflich waren. Das war der Fall, wenn der Stücklohn vor dem 1. Januar 1958 höher war als er "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" in Verbindung mit dem damals maßgebenden tariflichen Akkordrichtsatz mindestens sein mußte. Denn dann haben die Kläger weder tariflich noch auch einzelvertraglich einen Anspruch darauf, daß ihre Stücklöhne ohne weiteres um 5 % (Ziffer 1 LTV vom 16. Januar 1958) heraufgesetzt werden. Ohne Rechtsirrtum führt nämlich das Berufungsgericht aus, selbst wenn die Beklagte, wie die Kläger behaupten, bei früheren tariflichen Lohnerhöhungen bis zum 31. Dezember 1957 die Stücklöhne jeweils um den tariflichen Prozentsatz erhöht habe, so könne daraus noch nicht ohne weiteres entnommen werden, daß die Beklagte die Verpflichtung zu einer solchen Maßnahme für alle Zukunft habe übernehmen wollen. Es kommt daher darauf an, ob die Erhöhung des Akkordrichtsatzes durch den LTV vom 16. Januar 1958 ein solches Ausmaß hat, daß sie über einen etwa vorhandenen übertariflichen Lohnbestandteil im Stücklohn und Akkordverdienst hinausgeht, und demzufolge den Klägern kraft § 7 Ziffer 1 Absatz 1 RTV nunmehr ein Mindeststücklohn geschuldet wird, der höher liegt als der bisherige über-tarifliche Stücklohn, oder ob durch die Erhöhung der über-tarifliche Bestandteil lediglich zum Teil oder auch ganz aufgezehrt wird. Beträgt nämlich z.B. der tarifliche Mindeststücklohn 0,50 DM, der betriebsübliche bzw. vereinbarte 0,55 DM und können bei "normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" 4 Stück einer Ware in der Stunde hergestellt werden, so beläuft sich beim "Normalarbeiter", wenn der Akkordrichtsatz von 2,-- DM um 15 % erhöht wird,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der tariflich zu zahlende Akkordverdienst auf 2,30 DM, der auf der Grundlage des betrieblichen bzw. vereinbarten Stücklohnes errechnete Verdienst auf 2,20 DM, der damit untertariflich geworden ist. Dementsprechend steht dem Akkordarbeiter, dem es gelingt, 6 Stück in der Stunde anzufertigen, nunmehr tariflich ein Akkordverdienst von 3,45 DM zu ($2,30 \text{ DM}$ neuer Akkordrichtsatz dividiert durch 4 Stück pro Stunde bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen = $0,575 \text{ DM}$ pro Stück, multipliziert mit 6 = $3,45 \text{ DM}$); bei dem betriebsüblichen bzw. vereinbarten Stücklohn von $0,55 \text{ DM}$ erreicht dieser Akkordarbeiter aber nur einen nunmehr untertariflichen Akkordverdienst von $3,30 \text{ DM}$. In beiden Fällen erhöht sich der betriebsübliche oder vereinbarte Stücklohn ($0,55 \text{ DM}$) gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG automatisch auf den Stücklohn, der erforderlich ist, damit der Arbeiter "bei normaler Leistung und normalen Betriebsverhältnissen" (= 4 Stück in einer Stunde) mindestens den neuen Akkordrichtsatz seiner Lohngruppe ($2,30 \text{ DM}$) verdient. Denn dieser Stücklohn wird nunmehr als Mindestlohn tariflich geschuldet.

Beträgt hingegen im Beispiel der dem Arbeiter gewährte Stücklohn bei einem Akkordrichtsatz von $2,-- \text{ DM}$ $0,60 \text{ DM}$, so liegt jener mit $0,10 \text{ DM}$ über dem tariflichen Mindeststücklohn von $0,50 \text{ DM}$. Der sogenannte "Normalarbeiter", der 4 Stück in der Stunde anfertigt, verdient mithin $2,40 \text{ DM}$, also $0,40 \text{ DM}$ mehr als tariflich vorgesehen. Diese $0,40 \text{ DM}$ sind ein übertariflicher Lohnbestandteil. Wird der Akkordrichtsatz auf $2,30 \text{ DM}$ erhöht, so berührt das den gewährten Stücklohn und damit den Akkordverdienst nicht, weil beide über dem liegen, was tariflich mindestens geschuldet wird. Entsprechend verhält es sich mit dem Arbeiter, dem es gelingt, kraft seiner Tüchtigkeit mehr als die sogenannte Normalleistung in der Stunde zu erbringen.

Nach allem wird es Aufgabe des Berufungsgerichts sein, Feststellungen darüber zu treffen, ob und evtl. in welchem Umfange in den Akkordverdiensten der Kläger über-



- 10 -

tarifliche Lohnbestandteile im hier aufgezeigten Sinne bei Inkrafttreten des Lohntarifs vom 16. Januar 1958 vorhanden waren. Denn nur dann läßt sich feststellen, ob den Klägern auf Grund dieses Lohntarifs, der ebenso wie der RTV keine Effektivklausel enthält, ein Anspruch auf Erhöhung ihrer Akkordverdienste zusteht.

gez. Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Dr. Pecher

Donnig

Dr. Martel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)